

Textliche Festsetzungen

1 Art und Maß der Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung
 Innerhalb der Sondergebiete sind Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien aus Windkraft einschließlich deren Nebenanlagen (Transformator, Schaltanlagen, etc.) zulässig.
 Diese Windenergieanlagen (WEA) sind innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Dabei ist maximal eine Windenergieanlage innerhalb der einzelnen Bauflurstückes möglich.
 Einschließlich der genehmigten und errichteten Windenergieanlagen (auf Flurst. 238 bzw. 184, jeweils Gmkg Oening) sind insgesamt maximal sieben Windenergieanlagen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Nabenhöhe der Anlagen, bezogen auf das ursprüngliche Geländeiveau, beträgt 150 m.

1.3 Abstandsflächen

Abweichend von der Bayerischen Bauordnung wird die Tiefe der Abstandsfläche für die Windenergieanlagen jeweils auf 0,25 H festgelegt, mindestens jedoch auf den einfachen Rotordurchmesser zuzüglich 3 Meter.

1.4 Nutzung der Restflächen

Die innerhalb der Geltungsbereiche bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Betriebsflächen der Windenergieanlagen stehen weiterhin der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Das geltende Baurecht, insbesondere eine Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB, wird nicht eingeschränkt. Es wird sichergestellt, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken auch mit größeren Maschinen ungehindert möglich ist.

1.5 Wegenutzung

Die verkehrsmäßige Anbindung der Standorte erfolgt über vorhandene öffentliche Feldwege. Die Benutzung der Wege ist im Durchführungsvertrag geregelt.

1.6 Eiswurf

In den Windenergieanlagen müssen technische Einrichtungen installiert werden, die Eisansatz verhindern bzw. die Anlage bei Eisansatz rechtzeitig automatisch abschalten. Mit Hinweisschildern ist auf möglichen Eiswurf aufmerksam zu machen.

1.7 Hochspannungs-Freileitungen

Zwischen den Windenergieanlagen und den im Plangebiet befindlichen Hochspannungs-Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter einzuhalten:

- Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfende Maßnahme verzichtet werden. Dies ist mit einem entsprechenden Gutachten im Einzelfall nachzuweisen.

1.8 Unterirdisch verlegte Leitungen

Zu der im Bereich des Bauflurstückes WEA 2 vorhandenen, unterirdisch verlegten Leitung der Deutschen Telekom GmbH ist ein Abstand von mindestens 15 m zu den Erdungsanlagen der Windenergieanlage einzuhalten. Eventuelle Mehrkosten für Schutzvorkehrungen hat der Vorhabenträger zu tragen.

2 Sonstige textliche Festsetzungen

2.1 Betriebsflächen

Die zur Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen notwendigen befestigten Flächen sind als wasserdurchlässige geschotterte Flächen auszubilden. Die Pflege der Betriebsflächen ist extensiv auszurichten; der Einsatz von Düngemittel- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.

2.2 Stromspeisung

Die Stromspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität wird vom Betreiber geregelt. Der Anschluss der Windenergieanlagen an dieses Stromnetz erfolgt per Erdkabel.

2.3 Mitteilungspflicht

Die Betreiber der Windenergieanlagen sind verpflichtet, der Wehrbereichsverwaltung VI in München die genauen Standort- und die Höhenangaben der Windenergieanlagen mitzuteilen, damit eine Eintragung als Hindernis in die militärischen Tiefflugkarten erfolgen kann.

3 Festsetzungen nach § 1a BauGB

Es gelten die Darstellungen und textlichen Erläuterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Begründung sowie der Umweltbericht (im Teil Begründung).

Textliche Hinweise

1 Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan eingetragenen Bodendenkmäler.

Zeichnerische Festsetzungen

- Sondergebiet nach § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung: Nutzung regenerativer Energien aus Windkraft
- Baugrenze für Windenergieanlagen
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (Maßnahme A2 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans)
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Zeichnerische Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- bestehende Windkraftanlage
- Leitungen (oberirdisch)
- Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (gemäß Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stadt Berching)

Verfahren

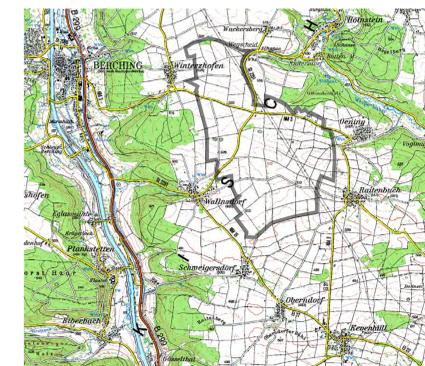
Aufstellungsbeschluss	29.07.2008
Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	23.10.2008
frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) und Bürgerbeteiligung	10.11.2008 bis 15.12.2008
Beschluss des Bauausschusses zu den eingegangenen Anregungen	19.05.2009
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	12.10.2009 bis 13.11.2009
Beschluss des Stadtrates zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen	30.03.2010
Satzungsbeschluss	30.03.2010

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seitdem zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Auf die Vorschriften des § 44 sowie des § 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Berching, den
 L. Eisenreich, 1. Bürgermeister

Aufgestellt: Regensburg, den 01.10.2008
 Geändert: Regensburg, den 18.08.2009
 Geändert: Regensburg, den 01.02.2010

Übersichtslageplan M 1 : 50.000



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark Berching"

M 1 : 5.000
 Entwurf vom 01.02.2010

Vorhabenträger: Windpower GmbH

